

Vom BVG diskriminierte Stiefkinder?

Von der beruflichen Vorsorge (BVG) werden nach Ableben des Versicherten der überlebende Ehegatte, der eingetragene Partner/die Partnerin und die Waisen begünstigt, nicht aber die Stiefkinder. Ist das eine Diskriminierung?

Die Frage stammt von einer kinderlosen Leserin aus Gränichen, die einen Mann mit Kindern geheiratet hat. Sie wollte nun ihren Stiefkindern einen Anspruch auf ihr BVG-Vorsorgekapital einräumen lassen, für den Fall, dass ihr Ehegatte vorversterben sollte. Sie fiel aus allen Wolken, als sie von ihrer Pensionskasse den Bescheid erhielt, Stiefkinder könnten von Gesetzes wegen nicht berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber sei folglich aufgerufen, diesen Zustand in einer Zeit, wo es immer mehr Patchwork-Familien gibt, zu korrigieren.

Höhere BVG-Beiträge als logische Folge

Die Forderung ist angesichts der Tatsache, dass so genannte Mischfamilien gegenüber Kernfamilien effektiv zunehmen, zweifellos prüfungswert. Dem Gesetzgeber und bei einem Referendum zusätzlich dem Volk würde sich die zentrale Frage stellen, ob der Kreis der BVG-Anspruchsberechtigten erweitert werden soll, und falls ja, wer neu darunter fallen wird? Mathematisch unbestritten ist, dass es bei einer solchen Erweiterung zu Finanzierungslücken kommen wird. Entweder sinken dann die BVG-Renten oder die individuellen Beitragsleistungen an die Pensionskasse müssen erhöht werden. Um diese sozialpolitische Frage herum würden wir nicht kommen.

Analoges Problem auch bei der ALV

Ein ähnliches Problem wird das Schweizervolk bereits am 26. September zu lösen haben, wenn es um die Referendumsabstimmung über die Sanierung der Arbeitslosenversicherung (ALV) geht. Hier hat sich gezeigt, dass die durchschnittliche Arbeitslosenzahl in der Schweiz nicht bei 100 000 Personen, sondern bei 130 000 liegt. Entsprechend reichen die 2 Lohnprozente für die Finanzierung nicht mehr aus. Im Schnitt beträgt das Defizit der ALV eine Milliarde Franken pro Jahr, was korrigiert werden muss. Das Parlament schlägt deshalb eine Erhöhung der Lohnabzüge auf 2,2% vor, verbunden aber mit kostensenkenden Massnahmen bei den auszubezahlenden Taggeldern. Dagegen haben linke Kreise bekanntlich das Referendum ergriffen. Wird die Vorlage abgelehnt, steigt der Lohnabzug auf 2,5%. Das hat der Bundesrat am 30. Juni 2010 so beschlossen. Der Ball liegt nun also beim Volk. Persönlich bin ich der Ansicht, dass die Vorlage sozialpolitisch ausgewogen ist und angenommen werden sollte. Wir könnten dann gleichzeitig auch jenen Missbrauchsfällen den Riegel schieben, wo gezielt nach kurzer Erwerbstätigkeit/Beitragszeit Jagd auf eine möglichst hohe Anzahl Taggelder gemacht wird.



STREITFÄLLE VOR DEM BANKENOMBUDSMANN

Depotverkauf statt Transfer auf andere Bank

Letztes Mal berichtete ich von einem Streit um die Auslieferungsspesen, die beim Transfer eines Wertschriftendepots von einer Bank auf eine andere entstanden waren. Diesmal geht es um eine ähnliche Sache, die jedoch zu einem anderen Streit führte. Eine Kundin hatte ihrer Bank ebenfalls schriftlich den Auftrag erteilt, sämtliche Wertschriften an eine andere Bank zu transferieren. Die Bank verkaufte jedoch die Titel via Börse und überwies den Erlös. Sie berief sich auf eine abgeänderte Weisung, die sie von der Kundin telefonisch erhalten hätte, was Letztere hingegen bestritt. Der Fall landete beim Ombudsmann. Dieser hielt

grundsätzlich fest, dass er ein solches Verfahren ohne Schlichtungsvorschlag beenden müsse, wenn Aussage gegen Aussage stehe und sich der Widerspruch nicht lösen lasse. Dann müsse ein betroffener Kunde den ordentlichen Rechtsweg beschreiten. So weit kam es in vorliegendem Fall jedoch nicht. Im Verlauf des Schlichtungsversuches sackten nämlich die Börsenkurse ab, sodass der überwiesene Verkaufserlös längstens genügte, um sämtliche Titel ohne Verlust zurückzukaufen! Der Kundin war also kein Schaden entstanden, womit es irrelevant wurde, ob die Bank den Auftrag richtig oder falsch ausgeführt hatte.

Finanzexperte

Maximilian Reimann ist bereit, auf dieser Seite schriftlich abgefasste Fragen zu beantworten, sofern sie von allgemeinem Interesse sind. Direkte Korrespondenz oder persönliche Beratung sind nicht möglich. Fragen sind zu richten an: Stadt-Anzeiger Aarau, Ratgeber, Neumattstrasse 1, 5000 Aarau, redaktion@stadtanzeiger-aargau.ch



LESER - ECHO

Neuer Minusrekord an CO₂-Rückerstattung

Am 22. Juli kritisierte ich den Verhältnisblödsinn, der in Sachen Rückerstattung der CO₂-Lenkungsabgabe in der Schweiz betrieben wird. Und das erst noch unter den hochgejubelten Maximen der Ökologisierung der Wirtschaft und der Förderung ihres Wachstums! Konkret ging es mir damals um die Rückerstattung von Fr. 3.93, die einem Unternehmer für umweltfreundliches Wirtschaften im Jahr 2008 ausbezahlt worden ist. Das war aber noch längst kein Minusrekord, wie ich angenommen hatte. Ein Selbstständigerwerbender aus Eiken hat mir seine Rückerstattungsanzeige zugestellt, die er vom Kanton für die gleiche Zeitspanne erhalten hat. Die Gutschrift beläuft sich auf CHF 0.90. Sein trockener Kommentar dazu: «Da war ja das Porto teurer!»